

Praxis-Info

CORONAVIRUS

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Einleitung	4
Patient*innen in der Praxis	5
Hygieneempfehlungen	5
Patient*innen und der Coronavirus.....	5
Videobehandlung	6
Neue Regelungen ab dem 1. April 2020	6
Telefon und Messenger-Dienste	8
Behandlungen per Telefon	8
Messenger-Dienste.....	8
Meldepflicht	8
Corona-Erkrankung oder Verdacht auf eine Erkrankung.....	8
Psychotherapeut*in an Corona erkrankt.....	10
Praxisschließung	10
Pflicht zur psychotherapeutischen Versorgung.....	10
Kitas und Schulen	11
Anspruch auf Notfallbetreuung	11

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zuallererst und ausgesprochen nachdrücklich: Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement während dieser Coronakrise. Sie sind für Ihre Patient*innen da und lassen sie nicht allein. Sie setzen sich dafür ein, dass sich die Erkrankungen von Patient*innen, die zum Beispiel an Depressionen oder Angststörungen leiden, nicht noch weiter verschlimmern oder chronifizieren. Ihr Einsatz ist beeindruckend und bemerkenswert.

Wir versuchen, Sie dabei nach Kräften zu unterstützen. In dieser „Praxis-Info Coronavirus“ haben wir wesentliche Informationen zusammengestellt, die wir fortwährend aktualisieren. Vieles ändert sich fast täglich und vieles ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich. Wir bleiben dran und wollen Ihnen vor allem helfen, den Überblick zu bewahren, auch wenn wir nicht immer für alle Fragen der richtige Ansprechpartner sind.

Was uns aber noch fehlt und woran wir mit Hochdruck arbeiten: Es reicht nicht, wenn Behandlungen auch online per Video fortgesetzt und auch neu begonnen werden können. Viele Menschen verfolgen den ganzen Tag die Nachrichten in den Medien und sind

zutiefst beunruhigt. Sie brauchen Beratung und Hilfe. Und deshalb ist es dringend notwendig, dass Psychotherapeut*innen auch telefonisch beraten und behandeln können, wenn es denn anders nicht möglich ist. In dieser noch nie dagewesenen weltweiten Gesundheitskrise müssen Psychotherapeut*innen auch Sprechstunde, Probatorik und Behandlung per Telefon anbieten können. Wenn sonst alle Kontakte immer weiter eingeschränkt werden, müssen Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen ihre Patient*innen weiter erreichen können. Dafür müssen die Politik und die Selbstverwaltung schnellstmöglich sorgen.

Bei den vielen täglichen Krisenmeldungen dürfen wir aber auch nicht vergessen: Eine Krise erfordert vor allem ein besonnenes Miteinander, auch untereinander. Lassen Sie uns zusammen für unsere Mitmenschen da sein.

Bleiben Sie gesund



Dr. Dietrich Munz

Einleitung

Die Corona-Pandemie verändert massiv die psychotherapeutische Versorgung. Patient*innen sagen aus Ansteckungsangst ihre Behandlungstermine bei niedergelassenen Psychotherapeut*innen ab. Psychiatrische Krankenhäuser schließen ihre Tageskliniken, um nicht ihr Personal zu gefährden und auf Dauer die Versorgung sicherstellen zu können.

Die Corona-Pandemie verändert aber viele Abläufe im Alltag. Infizierte Patient*innen benötigen online Behandlungen per Videotelefonat. Hygienevorschriften und neue Meldepflichten sind zu beachten. Und nicht zuletzt: Was passiert, wenn zu viele Patient*innen absagen? Kann ich meine Praxis

schließen? Gibt es Härtefallregelungen oder Entschädigungszahlungen? Für viele dieser Fragen sind nicht die Psychotherapeutenkammern zuständig. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) beantwortet diese in dieser BPTK-Praxis-Info so weit wie möglich und informiert, an wen sich Kammermitglieder wenden können. Sie überprüft diese Informationen regelmäßig und passt sie der aktuellen Entwicklung an. Diese Version wurde am 23. März 2020 erstellt.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer, die wir nicht in ihren Unterschieden darstellen können, insbesondere Ausgangs- und Kontaktverbote.

Patient*innen in der Praxis

Hygieneempfehlungen

- Verzichten Sie auf das Hände-Schütteln.
- Bringen Sie einen Aushang in Ihrer Praxis an, in dem Sie Patient*innen empfehlen, vor der Behandlung ihre Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Lüften Sie zwischen zwei Behandlungen das Behandlungszimmer.
- Als Psychotherapeut*in treffen Sie in Ihrer Praxis täglich mit vielen Menschen zusammen, auf die Sie das Virus übertragen könnten. Vermeiden Sie deshalb den Besuch von Großveranstaltungen sowie Reisen in öffentlichen Verkehrsmitteln, die nicht notwendig sind.
- Informieren Sie sich regelmäßig über die aktuell geltenden Sicherheitsempfehlungen. Die BPTK empfiehlt, den Leitfaden Hygieneregeln für die psychotherapeutische Praxis zu beachten, der auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu finden ist.

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt auf seiner COVID-19-Internetseite¹ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) umfangreiche Informationen über den Verlauf der Pandemie, aber auch über den notwendigen Infektionsschutz zur Verfügung.

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet detaillierte Informationen, darunter auch Hygiene-Empfehlungen (<https://www.infektionsschutz.de/coronaviruses/#c11965>).

Patient*innen und der Coronavirus

Alle Patient*innen

Klären Sie möglichst mit jeder Patient*in vor jedem Termin, ob sie Erkältungssymptome hat, ob sie Kontakt mit einer Person hatte, die am Coronavirus erkrankt ist, oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Besprechen Sie mit jeder Patient*in, ob die Behandlung in der Praxis stattfinden kann oder ob sie per Videotelefonat oder später durchgeführt werden kann. Diese Abwägung muss im Einzelfall getroffen werden und die Dringlichkeit der Behandlung berücksichtigen.

¹ Die BPTK übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber*innen verantwortlich.

Patient*innen für die besondere Empfehlungen gelten

Patient*innen, die Kontakt mit nachweislich an Corona Erkrankten hatten oder die sich in den letzten 14 Tagen in einem Ort aufgehalten haben, der vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

eingestuft wurde, sollen grundsätzlich unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Daher empfiehlt die BPTK, in solchen Fällen Behandlungen nicht im unmittelbaren Kontakt in der Praxis durchzuführen. Prüfen Sie, ob eine Videobehandlung indiziert und möglich ist.

Erkrankte Patient*innen

Die BPTK empfiehlt, an Corona erkrankte Patient*innen per Videotelefonat zu behandeln (Details siehe unten).

Gruppentherapien

Derzeit empfehlen weder Gesundheitsbehörden noch das Robert Koch-Institut, Zusammenkünfte mit der üblichen Teilnehmerzahl einer Gruppentherapie abzusagen. Die Frage der Teilnahme liegt daher in der Eigenverantwortung der Psychotherapeut*innen und Patient*innen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass während der Gruppensitzung ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten wird. Alle Patient*innen sollten auf das Händeschütteln verzichten und sich vor der Sitzung gründlich die Hände waschen. Der Raum sollte regelmäßig und auch während der Sitzung gelüftet werden.

Wurde eine Patient*in positiv getestet, können keine Gruppentherapien mehr stattfinden, wenn die letzte gemeinsame Sitzung innerhalb der vergangenen zwei Wochen lag. Dasselbe gilt, wenn eine Patient*in innerhalb dieser Zeit in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einer Person hatte, die am Coronavirus erkrankt ist.

Lag die letzte Gruppensitzung länger als 14 Tage zurück, sollte überlegt werden, ob die Gruppensitzungen mit weniger Patient*innen durchgeführt werden können, das heißt, ohne die erkrankten Patient*innen, die sich in Quarantäne befinden.

Wenn die Gruppentherapien nicht mehr stattfinden können, sollte geprüft werden, ob jedem Einzelnen Behandlungen zum Beispiel per Videotelefonat angeboten werden können.

Videobehandlung

Neue Regelungen ab dem 1. April 2020

Behandlung

Ab dem 1. April 2020 dürfen Videobehandlungen vorübergehend unbegrenzt durchgeführt werden.

Die bisherige Regelung, nach der maximal 20 Prozent der Patient*innen innerhalb

eines Quartals ausschließlich per Video behandelt werden dürfen, ist aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Sprechstunde, Probatorik und Akutbehandlung, Gruppenpsychotherapie

Ausgenommen sind zurzeit noch psychotherapeutische Sprechstunde, Probatorik, Akutbehandlung und Gruppenpsychotherapie.

Die BPTK fordert, dass während der Corona-Pandemie ausnahmsweise auch psychotherapeutische Sprechstunde, Probatorik und Akutbehandlung per Video erbracht werden können.

Was kann aktuell abgerechnet werden?

Folgende Leistungen können aktuell mit der gesetzlichen Krankenversicherung als Videobehandlung abgerechnet werden:

- psychotherapeutisches Gespräch (GOP 23220),
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Einzelbehandlung (GOP 35401, 35402, 35405),
- analytische Psychotherapie als Einzelbehandlung (GOP 35411, 35412, 35415),
- Verhaltenstherapie als Einzelbehandlung (GOP 35421, 35422, 35425),
- neuropsychologische Therapie als Einzelbehandlung (GOP 30932),
- übende Interventionen, außer Hypnose (GOP 35111, 35112, 35113),
- vertiefte Exploration (GOP 35141),
- standardisierte Testverfahren (GOP 35600),
- psychometrische Testverfahren, nur bei Erwachsenen (GOP 35601).

Einzelne Kassenärztliche Vereinigungen haben Sonderregelungen zur Abrechnung oder zum Aussetzen der Genehmigungspflicht von Videobehandlungen getroffen. Vereinzelt können sogar alle psychotherapeutischen Leistungen, einschließlich Sprechstunde, Akutbehandlung, probatorische Sitzung und Therapiesitzung per Video erbracht werden. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an Ihre zuständige Kassenärztliche Vereinigung (<https://www.kbv.de/html/432.php>).

Welche Videodienstleister können genutzt werden?

Eine Videobehandlung muss über einen sicheren Videodienstleister erbracht werden, der zertifiziert ist. Welche Videodienstleister über die nötigen Zertifikate verfügen, kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nachgesehen werden

(https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstleister.pdf).

Weitere Informationen finden Sie in der BPTK-Praxis-Info Videobehandlung (https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/03/bptk_praxis-info_09_videobehandlung.pdf).

Privatpraxis und Videobehandlungen

In der GOP/GOÄ gibt es keine Regelungen zur Videobehandlung. Dort sind als einzige Gesprächsleistungen ohne direkten Patientenkontakt die Beratungen nach Nr. 1 und Nr. 3 aufgeführt. Diese sind jedoch hinsichtlich der Häufigkeit der Abrechnung im Behandlungsfall und der Höhe der Vergütung stark eingeschränkt. Es besteht jedoch die Möglichkeit der sogenannten Analogabrechnung. Hierbei sollte jedoch vorab mit dem Kostenträger abgeklärt werden, ob die Kosten der Videobehandlung übernommen werden.

Bei Leistungen, die im Rahmen der Kostenerstattung erbracht werden und die in der Regelversorgung per Video durchgeführt werden können, sollte in der Abrechnung zusätzlich bei entsprechenden GOP-Ziffern vermerkt werden, dass diese Leistung per Video erbracht wurde.

Beamten und Beihilfe

Mit der privaten Krankenversicherung der Beamten (Beihilfe) können auch telekommunikationsgestützte Leistungen abgerechnet werden (§ 18a Bundesbeihilfeverordnung).

Unfallversicherung

Auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ermöglicht vorerst bis zum Ende

des 2. Quartals 2020 Videobehandlungen ohne prozentuale Begrenzung des Patientenanteils.

Bundespolizei und Soldat*innen

Ebenso sind auf Grund der Corona-Pandemie Behandlungen von Bundespolizist*innen sowie Bundeswehrsoldat*innen auch per Video möglich.

Telefon und Messenger-Dienste

Behandlungen per Telefon

Behandlungen per Telefon sind möglich, können aber zurzeit noch nicht abgerechnet werden. In einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen gibt es jedoch schon Ausnahmen bei den fachgruppenspezifischen Gesprächsleistungen (u. a. 23220). Vereinzelt können sogar alle psychotherapeutischen Leistungen, einschließlich Sprechstunde, Akutbehandlung, probatorischer Sitzung und Therapiesitzung per Telefon erbracht werden. Bisher wurde jedoch noch keine bundesweite Änderung der Abrechnungsbestimmungen beschlossen.

Aufgrund der Besonderheit, dass kein visueller Kontakt besteht, sind bei Behandlungen über das Telefon höhere Anforderungen anzulegen als bei Videobehandlungen. Die BPTK setzt sich dafür ein, dass eine telefonische Behandlung ermöglicht wird und abgerechnet werden kann, wenn eine Videobehandlung nicht möglich ist.

Messenger-Dienste

Messenger-Dienste sind keine zertifizierten Anbieter und sind aufgrund der Unvereinbarkeit mit Datenschutz und Schweigepflicht nicht für psychotherapeutische Behandlungen geeignet.

Meldepflicht

Corona-Erkrankung oder Verdacht auf eine Erkrankung

Psychotherapeut*innen müssen Patient*innen melden, die am Coronavirus erkrankt sind oder wenn der Verdacht besteht, dass sie daran erkrankt sind.² Aller-

(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion ausgedehnt, die durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretene neuartige Coronavirus („2019-nCoV“) hervorgerufen wird. Dem Gesundheitsamt ist in Abweichung von § 8 Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die Erkrankung in Bezug auf die in Satz 1 genannte Krankheit auch dann zu melden, wenn der Verdacht bereits gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nach Satz 1 nicht bestätigt.

² Dies regeln die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der neu geschaffenen Verordnung über Ausdehnung der Meldepflicht aufgrund des Coronavirus (CoronaVMeldeV):

§ 1 Absatz 1 CoronaVMeldeV:

dings mit einer Ausnahme: Es besteht keine Meldepflicht, wenn bereits eine Ärzt*in hinzugezogen wurde (siehe unten).

Das Robert Koch-Institut hat „Empfehlungen zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19“ ausgesprochen. Dort heißt es:

„Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- 1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19;*
- 2. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet.“*

Meldung nur, wenn keine Ärzt*in hinzugezogen wurde

Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nummer 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn keine Ärzt*in hinzugezogen wurde.

Konkret bedeutet das: Psychotherapeut*innen sind zur Meldung nur verpflichtet, wenn ein begründeter Verdacht besteht und keine Ärzt*in hinzugezogen wurde.

Diagnostische Abklärung

Aus BpTK-Sicht besteht für Psychotherapeut*innen keine Pflicht, Patient*innen zu untersuchen. Das ist Aufgabe der Ärzt*innen.

Des Weiteren:

§ 8 Absatz 1 Nummer 5 Infektionsschutzgesetz:

(1) Zur Meldung sind verpflichtet:

[...]

5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,

Es ist aber denkbar, dass im Kontakt mit Patient*innen – sei es persönlich oder auch telefonisch – Beschwerden und Erkrankungen besprochen werden. Dabei kann die Patient*in auch allgemeine Erkältungssymptome schildern. Die Diagnostik einer „respiratorischen Symptomatik“ oder „unspezifischer Allgemeinsymptome“ wird von Ärzt*innen geleistet. Psychotherapeut*innen können sich daher an den eher allgemein gehaltenen Fragen orientieren, die das Robert Koch-Institut auf seiner Homepage veröffentlicht hat (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>).

Sollten Patient*innen solche Erkältungssymptome schildern und Kontakt mit einer bestätigten Corona-Kranken* gehabt haben oder von einem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückgekehrt sein, sollte eine weitere ärztliche Abklärung dringend empfohlen werden. Ist die Abklärung bereits erfolgt, entsteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Sollte die ärztliche Abklärung jedoch nicht erfolgt sein oder von der Patient*in abgelehnt werden, besteht aus Sicht der BpTK eine Meldepflicht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html).

Schweigepflicht

Muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen, stellt dies keinen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar: Da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, steht die Schweigepflicht der Meldung nicht entgegen. Der Patient*in ist dies gemäß § 8 Absatz 3 der (Muster-) Berufsordnung mitzuteilen.

Psychotherapeut*in an Corona erkrankt

Ist die Psychotherapeutin selbst erkrankt, können die Gesundheitsbehörden verlangen, dass sie Auskunft über ihre Kontaktpersonen gibt. Dazu gehören dann in aller Regel auch Patient*innen.

Die BPtK geht davon aus, dass eine Anordnung zur Nennung von Kontaktpersonen

(§ 16, § 25ff IfSG) beantwortet werden muss und die Schweigepflicht insoweit eingeschränkt ist. Zu beachten ist, dass solche Angaben aber immer nur in erforderlichem Umfang zu machen sind. So wäre im Einzelfall zu prüfen, ob es notwendig ist, neben den Kontaktdaten auch mitzuteilen, dass die genannte Person eine Patient*in ist.

Praxisschließung

Pflicht zur psychotherapeutischen Versorgung

Niedergelassene Psychotherapeut*innen sind aufgrund des Versorgungsauftrages verpflichtet, die Patientenversorgung sicherzustellen. Deshalb bedarf eine Praxisschließung einer besonderen Begründung: Der Praxisbetrieb kann aufgrund der momentanen Infektionsrisiken auch die Psychotherapeut*in gefährden. Es ist aber fraglich, ob diese Begründung bereits für eine Praxisschließung ausreicht. Eine Schließung kann zum Beispiel erwogen werden, wenn aufgrund von Vorerkrankungen ein besonderes persönliches Risiko besteht. Diese Abwägung muss jede Psychotherapeut*in selbst treffen. Bitte beachten Sie die Möglichkeit der Videobehandlung. Eine Praxisschließung sollte mit der Kassenärztlichen Vereinigung vorab besprochen und unter Angabe der besonderen Gründe mitgeteilt werden.

Zurzeit besteht keine Empfehlung zur Schließung der Praxis. Eine Schließung der Praxis ist aber zwingend durchzuführen, wenn dies durch die zuständigen Behörden angeordnet ist.

Wenn Sie Ihre Praxis freiwillig schließen, besteht kein Anspruch auf eine Entschädi-

gung nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Lohn für angestellte Psychotherapeut*innen muss in diesem Fall fortgezahlt werden.

Behördliche Anordnung und Entschädigung

Eine Schließung der Praxis ist zwingend durchzuführen, wenn dies behördlich angeordnet wird. Praxisinhaber*innen und Angestellte haben dann Anspruch auf eine Entschädigung. Dieser Anspruch steht den Praxisinhaber*innen und deren Angestellten zu. Der Anspruch ergibt sich aus § 56 Infektionsschutzgesetz. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist danach das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Verdienstausfall. Angestellte erhalten von ihren Arbeitgeber*innen den Lohn für die ersten 6 Wochen. Die Arbeitgeber*innen haben die Möglichkeit, sich diesen Betrag von der zuständigen Behörde erstatten zu lassen.

Details zu den Entschädigungsregelungen und eine Liste der zuständigen Behörden können sie der Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entnehmen (https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf).

Kurzarbeitergeld

Auch Psychotherapeut*innen können als Arbeitgeber*innen Kurzarbeitergeld beantragen, um einen Teil des anfallenden Arbeitslohnes zu kompensieren (§ 95 ff. SGB III). Das gilt jedoch nicht bei einer freiwilligen Schließung. Die Kurzarbeitenden erhalten 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent. Weitere Informationen zu Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld finden sie bei der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>).

Umsatzeinbußen

Durch die Corona-Pandemie sagen mehr Patient*innen als gewöhnlich ihre Termine ab. Dies kann unter Umständen zu empfindlichen Umsatzeinbußen führen. Die BPTK setzt sich dafür ein, dass solche Umsatzeinbußen in dieser Ausnahmesituation abgefangen werden. Im niedergelassenen Bereich haben die Kassenärztlichen Vereinigungen in einzelnen Bundesländern bereits Härtefallregelungen erlassen. Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an Ihre Kassenärztliche Vereinigung (<https://www.kbv.de/html/432.php>).

Kitas und Schulen

Anspruch auf Notfallbetreuung

In allen Bundesländern sind Kindertagesstätten und Schulen inzwischen geschlossen. Die Bundesländer haben Ausnahmen für Kinder getroffen, deren Erziehungsbeauftragte bzw. Betreuungspersonen „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ oder „systemrelevante Berufsgruppen“ für die Daseinsvorsorge insbesondere im Gesundheitswesen sind. Für diese Kinder wird eine gesonderte Notfallbetreuung in Kitas und Schulen organisiert, sofern ihre private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder mithilfe flexibler Arbeitsmodelle nicht gewährleistet werden kann.

Nach unserer Einschätzung gehören Psychotherapeut*innen als Teil der Gesundheitsversorgung zum Personenkreis, der eine gesonderte Berücksichtigung erfährt. Grundsätzlich gelten als „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegeri-

schen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Die Regelungen zur Schließung von Kindertagesstätten und Schulen sowie zur Notfallbetreuung sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständige Kommune.

Für den Fall, dass Sie Arbeitnehmer*in sind und eine Betreuung Ihrer Kinder durch Sie sichergestellt werden muss, finden Sie Informationen zur Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung beim Bundesarbeitsministerium

(<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html>).